

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Bündner Kulturforschung
<b>Band:</b>	- (1997)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Aus der Asche geboren : vom Brandbettel zur Gebäudeversicherung
<b>Autor:</b>	Fischer, Markus
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-398696">https://doi.org/10.5169/seals-398696</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Markus Fischer*

**Aus der Asche geboren:**

## **Vom Brandbettel zur Gebäudeversicherung**

---

Bis zur Einführung der allgemeinen Versicherungspflicht bei der Kantonalen Gebäudeversicherung waren Feuersbrünste oft Schicksalsschläge, von denen sich die Betroffenen nicht erholten. Während 100 Jahren wurde in Graubünden über die Gründung einer Gebäudeversicherungsanstalt diskutiert. Am 13. Oktober 1907 nahm das Stimmvolk ein entsprechendes Gesetz an. Nach heftigen Auseinandersetzungen mit den Privatversicherungen konnte die neue Anstalt Ende 1912 ihren Betrieb aufnehmen.

### **«Aus Mangel an Mitteln...»**

Als Mitte August 1872 der Bergwanderer und -schriftsteller Johann Jakob Weilenmann im Silvrettagebiet unterwegs war, kam er auch ins Unterengadin und nach Lavin. Tief beeindruckt notierte er: «Lavin hat sich von dem Brände, der vor einigen Jahren einen grossen Teil des Dorfes in Asche legte, noch nicht erholt. Öd und wüst blicken zur Linken und Rechten die ausgebrannten Stätten. Manche der ehemaligen Häuserbesitzer sollen aus Mangel an Mitteln nicht imstande sein, wieder zu bauen. Was von den neuen Bauten steht, sieht so unwohnlich und charakterlos aus, dass man sich das alte Nest zurückwünscht.» Wenn man weiß, dass der erwähnte Brand von 1869 bereits drei Jahre zurücklag, kann man sich vorstellen, welche Leiden die Bevölkerung eines vom Feuer zerstörten Dorfes auf sich nehmen musste. Dorfbrände, ja Brandereignisse ganz allgemein, waren in Graubünden besonders häufig. Und immer wieder berührt uns die Schilderung der mühsamen Mittelbeschaffung für den Wiederaufbau.

«Gebäudeversicherung» wurde damals gewissermassen mit «nachschüssiger Prämie» betrieben, d. h. die verschont gebliebene Bevölkerung in der Nachbarschaft und bisweilen auch in weitester Umgebung finanzierte mit freiwilligen Beiträgen die Wiederherstellung zerstörter Bauten. Dafür durften die Nichtbetroffenen hoffen, selbst von der Wohltätigkeit profitieren zu können, wenn ihr Eigentum durch einen Brand zerstört werden sollte.

Dieses auf Mitleid beruhende System hatte zwei wesentliche Nachteile. Der eine ist die Freiwilligkeit, die je nach Wirtschaftslage



**Tiefencastel nach dem Dorfbrand vom 11. Mai 1890.**

funktionierte – oder auch nicht. Herrschte Teuerung, nach Missernten oder in Kriegszeiten fielen Sammelaufrufe auf steinigen Boden. Ein zweites Problem bestand darin, dass die Wohltätigkeit eher bei spektakulären Ereignissen spielte, als bei den an sich viel häufigeren Einzelschäden, die eine Familie in Hunger und Elend, bisweilen sogar zur Auswanderung treiben konnte. Kurz: Der Brandbettel war eine höchst unzuverlässige und ungenügende Antwort auf die wirtschaftlichen Probleme im Gefolge von Gebäudebränden, vom Elementarschaden ganz zu schweigen, wurde dieser doch als gottgegeben und unabwendbar angesehen.

### **Feuersbrunst – Schicksalsschlag**

Ein Gebäudebrand war für die Betroffenen ein harter Schicksalsschlag, der sie oft an den Rand der Existenzfähigkeit trieb. Wohl noch stärker als heute war das Haus für dessen Bewohner lebenswichtiger Schutz und vielfach auch Arbeitsstätte, Vermögen und Altersvorsorge. Wie ernst es Bevölkerung und Obrigkeit um die Bewahrung der Heimstätten war, zeigt die Tatsache, dass im Glarnerland noch im Jahre 1851 ein Mann hingerichtet wurde, der sein Haus angezündet hatte. Das Haus zu verlieren, bedeutete sozialen Abstieg, ja vielleicht sogar Verarmung und Elend. Wessen Haus verbrannte, der konnte zwar mit Hilfe

rechnen, hatte jedoch keinerlei Ansprüche darauf. Ausgestattet mit einem vom Ortsvorsteher oder von einem Geistlichen ausgestellten Brandbrief, in dem die Geschädigten der Mildtätigkeit empfohlen wurden, zogen sie gabensammelnd durchs Land. Dieser Brandbettel artete aber bald einmal in Missbräuche aus, welche die Geberfreude beeinträchtigten und letztlich zu einer Schlechterstellung der wirklich Geschädigten führten. Später versuchte man darum, das wilde Sammeln von Gaben durch Brandsteuern und die Veranstaltung von Brandlotterien oder Kollekteten zu ersetzen.

### **Versicherung gegen Verewendung**

Brandkatastrophen, wie z.B. die Feuersbrunst von London im Jahre 1666, förderten die Einsicht um die Notwendigkeit eines Versicherungsschutzes. Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert entstanden vor allem in England, Deutschland und in den Vereinigten Staaten Feuerversicherungsgesellschaften. In der Schweiz wurde die erste Gebäudeversicherung im Kanton Aargau im Jahre 1805 gegründet, gefolgt von Anstalten in 17 Kantonen und den beiden letzten Gründungen, nämlich Graubünden (1907) und Jura (1979).

Der Brand von Glarus, der 1861 die halbe Ortschaft zerstört hatte, zeigte, dass die 1811 gegründete Gebäudeversicherungsanstalt zu schwach für die Bewältigung eines derart grossen Ereignisses war. Die Versicherungsprämien mussten im Glarnerland erhöht und für die nächsten 20 Jahre eine zusätzliche Brandsteuer eingezogen sowie eine Abgabe auf dem Kochsalz erhoben werden. Diese Gelegenheit erfassten die Privatversicherungen als erbitterte Gegner der kantonalen Gebäudeversicherungen, um landesweit auf das mangelnde Leistungsvermögen der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu verweisen. Die Gebäudeversicherung des Kantons Genf hielt diesem Sturmangriff nicht stand; sie wurde im Jahre 1864 liquidiert. Die anderen Anstalten hingegen zogen ihre Lehren aus diesem Ereignis und festigten darauf ihre finanzielle Basis durch angemessene Prämien, die Bildung von Reserven und den Abschluss von Rückversicherungsverträgen.

### **Der lange Weg in Graubünden**

Im Jahre 1812 behandelte der Bündner Grosse Rat wieder einmal ein Gesuch um Erhebung einer «Brandsteuer», d.h. einer Geldsamm lung zugunsten eines brandgeschädigten Mitbürgers. Diese Gelegenheit benützte ein Ratsmitglied, um mit allem Nachdruck auf die traurigen Verhältnisse hinzuweisen, in welche die Geschädigten nach Brandfällen zu dieser Zeit häufig gerieten, und um die Schaffung einer kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt anzuregen.

Der erste Vorstoss im Jahre 1812 führte noch lange nicht zum Erfolg. Obwohl der Grosse Rat einer Gebäudeversicherungsanstalt wohl-

wollend gegenüberstand und diese grundsätzlich positive Haltung durch parlamentarische Vorstösse, Diskussionen, Berichte und den Einsatz von Kommissionen bezeugte, schien die Zeit für die Gründung einer kantonalen Gebäudeversicherung noch lange nicht reif zu sein. Nach spektakulären Dorfbränden kam das Thema jedoch immer wieder in die Traktanden, so auch nach dem Dorfbrand von Thusis im Jahre 1845. Der politische Wille reichte jedoch nicht aus, die an sich vorhandene Einsicht um die Notwendigkeit einer Brandversicherung auch in die Tat umzusetzen. Immer wieder kamen andere parlamentarische Geschäfte dazwischen und liessen die Versicherungsfrage in den Hintergrund treten. Die häufigen Dorfbrände aktualisierten zwar von Zeit zu Zeit die parlamentarische Diskussion. Bis jedoch die Vorstösse dem Rat zum Entscheid vorlagen, war die Not der Brandgeschädigten jeweils wieder vergessen und der Erlass eines Gebäudeversicherungsgesetzes nicht mehr dringlich.

### Ein Obligatorium scheitert

Nach dem Brand von Glarus (1861) und den grossen Dorfbränden von Seewis und Riom (1863, 1864) schlug der Kleine Rat vor, die Versicherung von Gebäuden als obligatorisch zu erklären, bis eine kan-

FEUER POLICE.

AGENTUR.

N° 1654938

# WORTHERN ASSURANCE COMPANY.

FEUER UND LEBENS VERSICHERUNGS GESELLSCHAFT.

LONDON.

GEGRÜNDET 1836.

CAPITAL £3,000,000. STERLING.

VERSICHERTE SUMME

fr. 4750.-	PRÄMIK	14% fr. 5.45
		fr. 10.45



Bachdem Herr Thomas. in Masans, Cm. Graubünden.  
der für eigene Rechnung handelt,

Feuerpolice einer englischen Gesellschaft für einen Masanser Bauern und Küfer, 1889.

tonale Anstalt gegründet sei. Das entsprechende Gesetz wurde vom Volk im Jahre 1864 angenommen. Es verpflichtete die Gebäudeeigentümer, ihre Gebäulichkeiten bei einer der im Kanton konzessionierten privaten Versicherungsgesellschaften zu versichern. «Diese benutzten das Obligatorium zur Einführung hoher Versicherungsprämien. Sie bezogen weit höhere Summen, als sie vergüten mussten. Die Gebäudebesitzer lehnten sich dagegen auf. Sie verlangten die Beseitigung des lästigen Gesetzes, und dieses fiel 1872 der Volksabstimmung zum Opfer», schreibt Pieth in seiner Bündnergeschichte. Diesem Volksentscheid war eine bewegte Grossratsession vorausgegangen; fast alle Votanten erkannten die Unhaltbarkeit dieses Versicherungssystems mit einem von Privatgesellschaften durchgeführten Obligatorium. Der Vollzug des Gesetzes sei infolge wuchernder Versicherungsprämien geradezu unmöglich geworden. Nach dem Fall des Obligatoriums war der Kanton Graubünden in der Versicherungsfrage wieder gleich weit wie vor 1864, und ein grosser Teil der Geschädigten war wie früher auf die Mildtätigkeit der Mitmenschen angewiesen.

Der Dorfbrand von Riein im Jahre 1880 liess die Behörden erneut tätig werden. Doch auch diese Initiative führte nicht zum Ziel. 1887 verlangte ein Motionär von neuem die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten liess die Regierung zur Prüfung der finanziellen Tragweite eines Gebäudeversicherungsgesetzes sämtliche Gebäude im Kanton schätzen. Diese Schätzung verursachte zwar grosse Kosten, konnte aber wegen unzuverlässiger Durchführung nicht als Grundlage für die Prämienberechnung dienen, sodass eine zweite Taxation notwendig wurde. Erst 1898 erhielt der Kleine Rat wieder den Auftrag zum Studium der Frage einer kantonalen Gebäudeversicherung. Im Jahre 1905, nach den Bränden von Tamins und Rothenbrunnen, verlangte ein Interpellant Auskunft über den Stand der Arbeiten und ein beschleunigtes Vorgehen. 1906 kam die Gesetzesvorlage im Grossen Rat tatsächlich zur Behandlung, und 1907 wurde die sie mit grossem Mehr zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

### **Hart erkämpfter Durchbruch**

Die privaten Versicherungsgesellschaften wehrten sich heftig gegen das neue Gesetz. Im Umfeld einer liberalen Geisteshaltung wurde aus allen Rohren auf die geplante «Verstaatlichung der Gebäudeversicherung» geschossen. Besonders beachtet wurde eine Studie des Zürcher Professors Roelli, die nicht nur den baldigen Untergang der geplanten Anstalt, sondern auch gerade noch des Kantons Graubünden voraussagte. «Die geplante bündnerische Brandkasse muss in den Augen des sachkundigen Beurteilers die grössten Bedenken erregen. Vorallem bedeutet sie ... ein förmliches Wagnis und damit vom Standpunkte der Volkswirt-

schaft aus eine hohe Gefahr.» Nicht nur diese Unkenrufe sind glücklicherweise verhallt, auch die Prophezeiung, «dass die künftige bündnerische Brandkasse wesentlich höhere Prämien beziehen wird, als die Gebäudebesitzer heute den Gesellschaften bezahlen», hat sich nicht bewahrheitet. Die Gebäudeversicherung Graubünden erhebt heute eine Durchschnittsprämie, welche gerade noch die Hälfte der Prämien der Privatversicherer in den Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung beträgt. Dabei gibt sie mit einem Viertel der Prämieneinnahmen weit mehr als das Doppelte der Privatversicherungen für die wirksame Vorsorge aus. Besonders ärgerten sich die Privatversicherungen darüber, dass mit dem neuen Gesetz laufende Privatversicherungsverträge nichtig werden sollten. Roelli bezeichnet diese Bestimmung als «ein schweres Unrecht», verschweigt aber schamhaft, dass die Versicherungen im Vorfeld der Abstimmung versuchten, durch unsittlich lange Vertragsdauern und Prämiensenkungsversprechen ihre Kunden unwiderruflich an sich zu binden. Interessant ist auch, dass Roelli schon 1907 behauptete, «die mit der Feuerversicherung unvermeidlich verknüpften Unkosten könnten nicht unter 25 % der Prämieneinnahme reduziert werden.» Diese Behauptung trifft auf die Privatversicherungen immer noch zu: Sie verwenden bei einer Durchschnittsprämie von 108 Rappen je Fr. 1000.– Versicherungssumme 32 Rappen für ihre Verwaltung, während die Gebäudeversicherung Graubünden bei einer Durchschnittsprämie von 52 Rappen lediglich 7 Rappen für ihre Administration einsetzen muss. Offensichtlich arbeitet das öffentlich-rechtliche System – entgegen landläufigen Annahmen – mit erstaunlich tiefen Kosten.

### **Eine letzte Hürde**

Trotz aller Polemiken wurde das neue Gebäudeversicherungsgesetz am 13. Oktober 1907 mit deutlichem Mehr vom Stimmvolk angenommen und auf den 25. Oktober 1907 in Kraft gesetzt. Grosse Unterstützung erhielt die Vorlage von den Feuerwehren. Diese erhofften von der neuen Institution – wie sich heute zeigt zurecht – massgebliche finanzielle Beiträge, unter anderem auch an die damals absolut unzureichende Löschwasserversorgung.

Zwölf in Graubünden tätige private Feuerversicherungen erhoben sowohl beim Bundesgericht als auch beim Bundesrat staatsrechtliche Beschwerde gegen die neue Ordnung. Sie bekämpften die vermeintliche Verletzung der Eigentumsgarantie und der Rechtsgleichheit, der Gewerbefreiheit und des Versicherungsaufsichtsrechtes. Im Mittelpunkt der Klage stand jedoch die im Gebäudeversicherungsgesetz festgelegte entschädigungslose Auflösung der bestehenden Versicherungsverträge auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der kantonalen Gebäudeversicherung. Klare Entscheide machten allen Diskussionen ein Ende: Beide Beschwerden wurden im Jahre 1911 abgewiesen.



**Police für den gleichen Versicherungsnehmer, von der nunmehr obligatorischen Brandversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, 1921.**

Genau hundert Jahre nach dem ersten Vorstoss im Grossen Rat konnte im Jahre 1912 die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden endlich ihre Tätigkeit aufnehmen.

### **Dreifacher Auftrag für Graubünden**

Seit ihrer Gründung erfüllt die Gebäudeversicherung im und für den Kanton Graubünden drei Aufträge:

- Sie garantiert die obligatorische und unbegrenzte Neuwertversicherung der Bausubstanz gegen Feuer – und seit 1932 auch gegen Elementarschäden.
- Sie stellt den vorbeugenden Brandschutz sicher.
- Sie fördert die Feuerwehren durch Beitragsleistung sowie Inspektion und Ausbildung. Neuerdings versichert sie sogar die Feuerwehr-Einsatzkosten.

Die Verbindung von Vorbeugung, Versicherung und Zusammenfassung aller Risiken in einer grossen Schadensgemeinschaft führt zum wirkungsvollen Schutz von Mensch, Tier und Eigentum bei ausserordentlich tiefen Kosten. Die Monopolstellung der Gebäudeversicherung ermöglicht die Verbindung von Sicherung und Versicherung in einem von den Hauseigentümern finanzierten, selbsttragenden und schadenmindernden System.

In diesem ausgewogenen, leistungsfähigen und sowohl wirtschaftlich wie auch ethisch sinnvollen Dreieck von Feuerverhütung, Feuerbekämpfung und Versicherung ist das Verursacherprinzip vollständig gewährleistet. Versicherungsboligatorium und Monopolstellung bilden den rechtlichen Rahmen dazu. Die Dienstleistungen der Gebäudeversicherung werden heute allgemein als gut anerkannt. Es wird ihr Bestreben sein, den erreichten hohen Stand zu halten und ihren Deckungsbereich – bei weiterhin tiefen Prämien – so auszubauen, dass noch vorhandene Deckungslücken geschlossen werden.

Markus Fischer, Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden, Hofgraben 5, 7000 Chur

Name des Autors